

der Stade oder geistlichen Gebiet / in welchen sie deputirt seyn / wider jemandes procediren , oder einen oder mehren ihre Vices aufftragen / oder etliche vber eine Tagreise von den Grenzen derselben Gebiet abzufodern sich vnterstehen solten / vnd dessen / was sonst von zweyen Tagreisen / in einem general Concilio, vnd allerley andern Constitutionibus von dem Römischen Papste / so wol von den delegirten Richtern / als den Personen / so man nicht vbergesetzte Zahl für das Gerichte laden sol / oder was anderweit publicirt seyn werden mag / Welches in diesem Stück ewerer jurisdiction oder gewalt / vnd derselben freyen exercitio in allerley wege verhinderlichen seyn wolte / oder so andern in gesamt oder absonderlich / von dergleichen Stuel durch Apostolische Brieffe nachgelassen were / daß man sie mit interdickt nicht beschweren / suspendiren, oder excommuniciren / oder aussert ort vnd stelle für Gerichte nicht ziehen köndte / Dieselbe Brieffe aber nicht vollkömliche vnd ausdrückliche dieses Indults, auch derselben Personen / örter / Standes vnd Lauffnamens meldung theten : Auch allerley anderer gedachtes Stuels general oder special indulgenz, sie sey was für Lands sie wolle / welche in dieser gegenwertigen Schrifft / nicht angeführet / oder gänzlich einverleibt / durch dieselbe aber die Erklärung E. jurisdiction auff allerley wege eintrag geschehen köndte / vnd von welcher / vnd derer ganzen Inhalt von wort zu wort in vnserm Schreiben hette wirkliche Meldung gethan werden solten. Geben zu Costnitz 24. Febr. im ersten Jahr vnsero Papsthumbis